



AMTSGERICHT GUMMERSBACH

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, den 26. Januar 2026, 11.00 Uhr,

im Amtsgericht Gummersbach, Steinmüllerallee 1a, 1. Obergeschoss, Saal 113

das im Grundbuch von Gummersbach Blatt 7633 eingetragene Objekt

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Gummersbach, Flur 9, Flurstück 2801,
Gebäude- und Freifläche, Wiesenstraße 17a, groß 313 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein freistehendes Einfamilienhaus aus dem Jahr 1957 mit einer Wohnfläche von rund 118 qm. Die letzten Modernisierungen erfolgten 2020. Das Objekt ist unterkellert und hat ein ausgebautes Dachgeschoss. Es befindet sich in einem alters- und nutzungsgerechten Zustand.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.08.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 344.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht.

Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Gummersbach, 24.10.2025